

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017, wurde in § 31a ASVG ein neuer Abs. 8 angefügt, mit dem die Verpflichtung eingeführt wurde, die e-cards mit einem Lichtbild zu versehen. Grundlage war der Abänderungsantrag AA-226 XXV. GP der Abgeordneten Muchitsch, Wöginger, Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Mag. Judith Schwentner, Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen, welcher wie folgt begründet und am 29. Juni 2017 in der 190. Sitzung des Nationalrates angenommen wurde:

„Der Nationalrat hat im inhaltlichen Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung mit Entschließung 101/E vom 8. Juli 2015 aufgefordert, den Hauptverband zu beauftragen, die e-card hinsichtlich biometrischer Merkmale (Lichtbild) weiterzuentwickeln. Durch das Aufbringen des Fotos auf der e-card wird die Möglichkeit der Überprüfbarkeit der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen aus der Sozialversicherung erleichtert, was insbesondere zu einer Verwaltungsvereinfachung für die LeistungserbringerInnen führt.

Dem Hauptverband wird nunmehr der gesetzliche Auftrag erteilt, ein Lichtbild des Karteninhabers/der Karteninhaberin auf der e-card anzubringen. Ab dem Jahr 2019 dürfen nur mehr e-cards mit Foto neu oder als Ersatzkarte ausgegeben werden; bis Ende 2023 sind die im Umlauf befindlichen e-cards auszutauschen.

Für vorgelegte e-cards ohne Lichtbild gilt weiterhin die bereits bestehende Verpflichtung zur Überprüfung der Identität. Ausgenommen sind e-cards für Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres; diese Altersgrenze ist bereits derzeit für die Überprüfung der Identität als Regelungsinhalt für die Verträge (§ 342 Abs. 1 Z 3 ASVG) bzw. in den Regelungen über die Beziehungen zu den Krankenanstalten (§§ 148 Z 6 und 149 Abs. 2 ASVG) vorgesehen.

Diese Maßnahme hat keinerlei Einfluss auf das Bestehen des Versicherungsschutzes der Versicherten.

Die Fotos sollen unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte aus behördlichen Beständen entnommen werden, soweit dies automationsunterstützt und sohin mit geringem Verwaltungsaufwand möglich ist. Andernfalls ist das Foto vom Karteninhaber/von der Karteninhaberin beizubringen.

Die Bundesregierung hat das Nähere - insbesondere zum EDV-lesbaren Format des Fotos, zur Übermittlung von Fotos aus behördlichen Beständen, zur Vorgangsweise bei der Beibringung des Fotos durch den Karteninhaber/die Karteninhaberin sowie zur Information der Versicherten - durch Verordnung zu bestimmen.

Dem Hauptverband sind die erforderlichen Kosten zur Umsetzung dieser Maßnahme aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Davon erfasst sind insbesondere auch allfällige Schadenersatzleistungen auf Grund der Verletzung bestehender vertraglicher Verpflichtungen.“

Die Neufassung des § 31a Abs. 8 ASVG, nunmehr § 31a Abs. 8 bis 10 ASVG, erfolgte im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 durch Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Angelika Winzig, Erwin Angerer und Kolleginnen und Kollegen mit folgender Begründung:

„Mit dem Sozialversicherungszuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017, wurde durch den neuen § 31a Abs. 8 ASVG die Sozialversicherung verpflichtet, ab 1. Jänner 2019 auf allen ab diesem Zeitpunkt an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards ein Lichtbild dauerhaft anzubringen, das den Karteninhaber/die Karteninhaberin erkennbar zeigt. Ziel dieser Maßnahme ist die Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen durch dazu nicht berechnigte Personen.

Im Zuge der von der Sozialversicherung und dem Ressort eingeleiteten Umsetzungsarbeiten wurde deutlich, dass der vorgesehene Termin wegen der erforderlichen Vorarbeiten verschoben werden sollte und aus Gründen der Rechtssicherheit die gesetzliche Grundlage näher zu determinieren wäre.

So sollen die Datenregister für die Beistellung von Lichtbildern festgelegt werden. Da jedoch nicht alle Personen über ein Dokument wie einen Reisepass oder einen Führerschein verfügen oder sich ein solches Dokument ausstellen lassen können, soll die Verpflichtung normiert werden, zur Beibringung eines Lichtbildes eine Registrierung nach dem E-Government-Gesetz (elektronischer Identitätsnachweis) durchführen zu lassen.

Weiters hat sich die Normierung von Ausnahmen, dass ein Lichtbild auf der e-card anzubringen ist, für notwendig erwiesen. Zu denken ist hier etwa an Personen, denen krankheitsbedingt die Beibringung eines Lichtbildes nicht zugemutet werden kann. Unter „besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen im Einzelfall“ können etwa dauernde Bettlägrigkeit aufgrund schwerster Erkrankung oder ein hoher Grad der

Pflegebedürftigkeit verstanden werden, wobei eine individuelle Beurteilung vorzunehmen sein wird. Wenn die Beibringung eines Lichtbildes durch betreuende Angehörige, Erwachsenenvertreter oder vergleichbare Personen ohne weiteres möglich ist, ist in der Regel davon auszugehen, dass dies zumutbar ist.

Überdies sollen Regelungen für Bewilligungspflichten für die Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung bei Neuanmeldungen, bei Ersatzausstellungen von e-cards in Folge Verlust, Defekt oder Diebstahl der e-card und bei systembedingtem Kartentausch geschaffen werden. Im Sinne einer ausgewogenen Rechtslage haben sich die Regelungen an den bestehenden Normen zu orientieren. Eine gesetzliche Ermächtigung für eine für alle Krankenversicherungsträger verbindliche Regelung in der Musterkrankenordnung, die von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu genehmigen ist, soll hier die erforderliche Grundlage bilden. Hingewiesen wird darauf, dass auch in einem solchen Fall keine Einschränkung des bestehenden Versicherungsschutzes in der Krankenversicherung an sich erfolgt.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltungsabläufe und die Kostentragung sowie zu Ausnahmebestimmungen wie oben erläutert werden durch Verordnung der Bundesregierung festgelegt. Die bis zum 31. Dezember 2023 anfallenden Kosten des Hauptverbandes werden dem Hauptverband vom Bund bis zu einem Betrag von maximal 5,6 Mio € abgegolten. Im Übrigen trägt jede Behörde bzw. Rechtsträger die bei dieser bzw. diesem anfallenden Kosten selbst.“

Im Zuge der Erarbeitung der Verordnung wurde deutlich, dass die gesetzliche Grundlage im Hinblick auf eine „alternative Fotoerfassung“ für Personen, für die keine Lichtbilder in bestehenden Registern vorhanden sind, erweiterte Ausnahmen für bestimmte Altersgruppen und datenschutzrechtliche Begleitbestimmungen noch einmal nachzubessern war.

Die Regierungsvorlage einer Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (RV 492 der Beilagen), BGBl. I Nr. 23/2019, wird wie folgt erläutert:

„Für rund 1,5 Millionen Personen ist jedoch kein Lichtbild in den bisher im § 31a Abs. 8 ASVG aufgezählten Beständen vorhanden. Als weitere „Fotoquelle“ soll nun auch das Zentrale Fremdenregister nach § 26 des BFA-Verfahrensgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2012, herangezogen werden (§ 31a Abs. 8 Z 4 ASVG neu). Jene Personen, für die kein Lichtbild vorhanden ist, haben folglich die Verpflichtung ein Lichtbild im Rahmen der nach § 31a Abs. 8 Z 1 bis 3 ASVG vorgesehenen behördlichen Verfahren beizubringen.

Um eine zusätzliche Möglichkeit zur Beibringung zu schaffen, soll ergänzend auch ein eigener „Fotoerfassungsprozess“ errichtet werden. Die Verantwortung für die Organisation dieses Prozesses für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger liegt beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1. Jänner 2020 beim Dachverband der Sozialversicherungsträger). Die Beibringung erfolgt bei den Dienststellen der Sozialversicherungsträger. Da diese in der Datenanwendung gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, bestimmte Daten verarbeiten und die Lichtbilder im Falle einer späteren Registrierung eines E-ID nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen weiterverarbeiten dürfen, sind die Dienststellen der Sozialversicherungsträger in diesem Teilsegment im übertragenen Wirkungsbereich unter Bindung an die Weisungen des Bundesministers für Inneres tätig.

Der Hauptverband kann sich ebenso für die Beibringung von Lichtbildern durch entsprechende Vertragsabschlüsse auch der als Passbehörden (§ 16 des Passgesetzes 1992) tätigen Behörden sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bedienen.

Sofern es sich beim Betroffenen/bei der Betroffenen nicht um einen/eine österreichischen/österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerin handelt, soll die Beibringung bei den Landespolizeidirektionen erfolgen. Begleitend ist die Schaffung von entsprechenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung, Datenverarbeitung und Speicherung sowie der Abfrageberechtigung aus bestimmten Registern vorgesehen. Damit soll insbesondere auch gewährleistet werden, dass hinsichtlich der Pflegegeldinformation (§ 31 Abs. 4 Z 3 ASVG, ab 1. Jänner 2020 § 30c Abs. 1 Z 2 ASVG) eine Abfrage- und Verarbeitungsberechtigung des Hauptverbandes (ab 1. Jänner 2020 des Dachverbandes) für Zwecke des § 31a Abs. 8 bis 12 ASVG in Bezug auf mögliche Befreiungen eingeräumt wird.

Die bisherigen Ausnahmen von der Verpflichtung, ein Lichtbild beizubringen sollen um altersbedingte Ausnahmen für bestimmte Geburtsjahrgänge erweitert werden, die in der Verordnung der Bundesregierung festzulegen sind.

Die bisherige Finanzierungsregelung des § 31a Abs. 10 ASVG (nunmehr § 31a Abs. 12 ASVG) sieht vor, dass die bis 31. Dezember 2023 erforderlichen Mittel dem Hauptverband vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen sind, wobei der Kostenersatz mit einem Betrag in Höhe von maximal 5,6 Millionen € begrenzt ist. Der bisherige Betrag soll nun von 5,6

Mio. € auf 7,5 Mio. € angehoben werden. Die näheren Bestimmungen über die Kostentragung sind in der Verordnung der Bundesregierung nach § 31a Abs. 12 ASVG zu regeln.

Die Höhe der Abgeltung der bei den Passbehörden sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nach § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG entstandenen Aufwände ist zwischen dem Hauptverband und diesen Behörden zu regeln. Die bei den Landespolizeidirektionen nach § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG entstandenen Aufwände werden dem Bundesministerium für Inneres durch Pauschalen des Bundesministeriums für Finanzen und des Dachverbandes bis einschließlich 2023 abgegolten.“

Die nunmehr zu erlassende Verordnung verfolgt das Ziel, für die Ausstattung von e-cards mit Lichtbildern im Sinne der Verwaltungsökonomie bestehende bzw. im Zuge der Einführung der E-ID bereits in Aufbau befindliche Prozesse und Strukturen zu verwenden und keine gesonderten Verwaltungsabläufe bei den Sozialversicherungsträgern zu erzeugen. Auf diese Weise trägt die Ausstattung der e-cards mit Lichtbildern nicht nur zur leichteren Identitätsprüfung durch die Vertragspartner, sondern auch zur Verbreitung der E-ID als Schlüssel zu E-Government bei.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Primäre Quelle für Lichtbilder aus behördlichen Beständen ist in Österreich das Zentrale Identitätsdokumentenregister IDR (Zentrale Evidenz zur Ausstellung von Ausweisen und Evidenthaltung von Ausweisdaten). In diesem werden die Lichtbilder, die im Zuge der Verfahren seitens der Pass- und sonstigen für die Ausstellung von Ausweisen zuständigen Behörden und der Behörden, die für die Ausstellung elektronischer Identitätsnachweise (E-ID, § 4a E-Government-Gesetz) zuständig sind, ermittelt werden, gespeichert.

Beim IDR handelt es sich um ein im Rahmen der E-Government-Strategie des Bundes geführtes Register, in dem zB Pässe (Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass, Dienstpass und Diplomatenpass usw.) und Personalausweise eingetragen werden. Eine zentrale Datenspeicherungsorganisation ist in solchen Zusammenhängen notwendig, um auch Personen mit gleichen Daten (gleiche Namen, Geburtsdaten, Wohnorte) eindeutig auseinanderhalten und Personen mit ähnlichen Namen klar unterscheiden zu können. Beispielsweise muss es bei unterschiedlichen Namensschreibweisen nachvollziehbar sein, ob es sich um dieselbe oder eine andere Person handelt. Die eindeutige Personenidentifizierung wird durch die Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen bPK (§ 9 E-Government-Gesetz, E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung - E-Gov-BerAbgrV) abgesichert.

Da der Hauptverband bzw. ab 1. Jänner 2020 der Dachverband nach § 31 Abs. 4 Z 1 ASVG diese Personenkennzeichen mit den Sozialversicherungsnummern zu verknüpfen hat, ist damit auch für den vorliegenden Zweck eine sichere Personenidentifizierung samt Verbindung mit den vorhandenen Fotos möglich, ohne dafür eine neue Verwaltungsorganisation aufbauen zu müssen.

Die jeweils zuständigen Behörden haben über das Corporate Network Austria (CNA) direkten Zugriff auf das IDR. Die Ausstellung der Pässe und Personalausweise wird ausschließlich über dieses Register abgewickelt. Das Datennetzwerk der Sozialversicherung (CNSV) ist mit dem CNA kompatibel (Portalverbund-Organisation des E-Government der Republik Österreich, vgl. zB § 14 Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2012 über die Methode der Personenidentifikation).

Ergänzend dazu sollen in jenen Fällen, in denen im IDR keine Lichtbilder vorhanden sind, Lichtbilder aus dem Führerscheinregister verwendet werden.

Die Übermittlung der Daten soll auf Grundlage der für E-Government existierenden Prozesse erfolgen und dort, wo Adaptierungen notwendig sind, im Sinne der für E-Government bestehenden Grundlagen gestaltet werden. In diesem Sinne ist das bPK als eindeutiger Ordnungsbegriff zu verwenden und es hat die Übermittlung der Lichtbilder aus Gründen der Datensicherheit in verschlüsselter Form zu erfolgen.

Dem Grundsatz der Datenminimierung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S.1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018, S. 2 folgend, werden nach § 1 Abs. 2 Z 3 e-card FotoV die Lichtbilddaten nur für die Dauer der Produktion der e-card einschließlich einer Frist für Reklamationen aufbewahrt und anschließend unwiederbringlich gelöscht.

Um die größtmögliche Nutzung von Synergien gewährleisten zu können, wird für die Beibringung, Verarbeitung und Übermittlung der Lichtbilder ausschließlich die Verwendung der bestehenden und im Zuge der Umsetzung des E-ID bereits in Entstehung befindlichen Prozesse und Infrastruktur vorgeschrieben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Errichtung von Doppelstrukturen innerhalb der Sozialversicherung nicht erforderlich ist.

Für die Beschaffung der Lichtbilder sind die beim Bund vorhandenen Datenspeicherungen und Verwaltungsabläufe in zweckentsprechender und kostengünstiger Weise zur Verfügung zu stellen und zu verwenden. Dies schließt geringfügige Anpassungen, zB durch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, zusätzliche Schnittstellen, oder Entschlüsselung von bPK nicht aus. Durch Verwaltungsübereinkommen mit den in Frage kommenden Behörden ist eine effiziente Verwaltungsführung sicher zu stellen.

Zu § 2:

Rund 1,5 Millionen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind, benötigen künftig eine e-card mit Lichtbild, haben aber weder einen österreichischen Reisepass oder Personalausweis noch eine österreichische Lenkerberechtigung. Dazu zählen vor allem EU-Bürger (mit oder ohne Wohnsitz in Österreich, „Grenzgänger“, die in Österreich erwerbstätig sind und im Nachbarland wohnen) sowie Angehörige von Drittstaaten, die in Österreich

erwerbstätig sind oder Personen, die von Unternehmen nach Österreich zur Verrichtung einer Dienstleistung entsendet werden, sofern sie in Österreich ihren Wohnort im Sinne des Mittelpunkts ihrer Lebensinteressen begründen.

Als Ergänzung zu § 1 regelt diese Bestimmung deshalb die Beibringung von Lichtbildern durch den Karteninhaber in jenen Fällen, in denen im IDR oder im Führerscheinregister keine Lichtbilder vorhanden sind. Die Beibringung des Lichtbildes lässt dem/der Karteninhaber/in offen, ob er/sie dies durch Beantragung eines Ausweises oder eines E-ID macht (in diesem Zusammenhang haben die obersten Organe des Bundes allenfalls die Möglichkeit, die Beschaffung von E-ID dadurch zu erleichtern, dass dies für Fremde nicht nur bei der Landespolizeidirektion eines Landes – vgl. § 4a Abs. 2 E-GovG, sondern auch bei anderen, wohnortnäheren Stellen ermöglicht wird).

Von der verpflichtenden Beibringung eines Lichtbildes sind Personen ausgenommen, die bis 31. Dezember 2031 im Jahr der Ausgabe einer e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben (§ 2 Abs. 3 der Verordnung).

Dies betrifft Personen

1. der Geburtsjahrgänge 1950 oder früher in den Jahren 2020 und danach
2. der Geburtsjahrgänge 1951 oder früher in den Jahren 2021 und danach
3. der Geburtsjahrgänge 1952 oder früher in den Jahren 2022 und danach
4. der Geburtsjahrgänge 1953 oder früher in den Jahren 2023 und danach
5. der Geburtsjahrgänge 1954 oder früher in den Jahren 2024 und danach
6. der Geburtsjahrgänge 1955 oder früher in den Jahren 2025 und danach
7. der Geburtsjahrgänge 1956 oder früher in den Jahren 2026 und danach
8. der Geburtsjahrgänge 1957 oder früher in den Jahren 2027 und danach
9. der Geburtsjahrgänge 1958 oder früher in den Jahren 2028 und danach
10. der Geburtsjahrgänge 1959 oder früher in den Jahren 2029 und danach
11. der Geburtsjahrgänge 1960 oder früher in den Jahren 2030 und danach
12. der Geburtsjahrgänge 1961 oder früher in den Jahren 2031 und danach.

Diese befristete Ausnahme hindert aber nicht daran, dass freiwillig ein Lichtbild beigebracht werden kann. Mit fortschreitender Digitalisierung ist zu erwarten, dass auch ältere Personen entweder über einen Scheckkartenführerschein, einen Reisepass oder eine E-ID verfügen. Im § 2 Abs. 2 der Verordnung werden weitere Ausnahmen (unter anderem Personen ab der Pflegestufe 4) hinsichtlich der Notwendigkeit zur Beibringung eines Lichtbildes definiert. Diese gelten für die Dauer des jeweiligen Zustandes einschließlich acht Wochen danach.

Zu § 3:

In Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass durch die Beibringung von neueren Lichtbildern während der Laufzeit einer e-card (= Gültigkeitsdauer der Europäischen Krankenversicherungskarte EKVK) keine Verkürzung dieser Laufzeit bewirkt wird, weil dies zu unnötigen Mehrkosten führen würde.

Im Abs. 2 wird der Hauptverband bzw. Dachverband beauftragt, im ELSY die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Absicherung möglicher Missbrauchsszenarien, die sich durch die Verweigerung der Beibringung eines Lichtbildes ergeben können, umzusetzen, ohne dabei die Versicherten und Vertragspartner über Gebühr zu belasten. So könnten die derzeit schon für Notfälle vorgesehenen Abläufe wie Konsultationsbuchungen nur mit der Ordinationskarte, für die gegenständlichen Szenarien angepasst werden. Durch diese Ersatzmaßnahmen im Sinne von Bewilligungspflichten wird Missbrauch ebenso hintangehalten.

Zu § 4:

Bis dato ist die e-card ausschließlich ein elektronischer Schlüssel, der mit Hilfe kryptographischer Mechanismen den Zugang zu bestimmten Leistungen ermöglicht, und ist in dieser Hinsicht fälschungssicher.

Mit dem Anbringen eines Lichtbildes auf den Kartenkörper ist aufgrund der Verbreitung der e-card, die weit über jener von Reisedokumenten oder Lenkerberechtigungen liegt, davon auszugehen, dass sich diese zu einem „de-facto-Ausweis“ entwickelt, also zu einem Dokument, das zwar rechtlich keinen amtlichen Lichtbildausweis darstellt, aber aufgrund seiner Verbreitung und Verfügbarkeit von Dritten als Ausweis akzeptiert werden wird.

Um hier mögliche Missbrauchsszenarien hintanzuhalten, wird – neben den in § 1 und 2 vorgesehenen Prozessen zur zweifelsfreien Zuordnung von Lichtbildern zu einer Person – nunmehr auch der Kartenkörper selbst mit entsprechenden Sicherheitsmerkmalen versehen werden, die eine Fälschung auch optisch erkennbar machen sollen. Die dafür in Frage kommenden Verfahren sind dem Stand der Technik entsprechend auszuwählen, wobei die wirtschaftliche Vertretbarkeit der zu setzenden Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Zu § 5:

Die Einführung eines Lichtbildes auf der e-card stellt eine wesentliche Änderung in den Abläufen für alle Betroffenen dar. Der Hauptverband bzw. Dachverband hat daher die notwendigen Informationsmaßnahmen zu setzen, die sicherstellen, dass die Betroffenen bestmöglich und umfassend über allfällige sie treffende Pflichten im Zusammenhang mit der Beibringung von Lichtbildern in Kenntnis gesetzt werden. Eine Einschränkung der Informations- bzw. Auskunftspflichten nach der DSGVO ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Abs. 1 sieht daher eine Informationspflicht über die Fotoquelle im Zuge des Versands von e-cards vor.

Abs. 2 sieht vor, dass in jenen Fällen, in denen aus behördlichen Beständen kein Lichtbild ermittelt werden kann, der/die Karteninhaber/in vom Hauptverband bzw. Dachverband oder dem zuständigen Krankenversicherungsträger unter Hinweis auf die möglichen Folgen, wie etwa die Notwendigkeit der Bewilligung des Krankenversicherungsträgers und Einholung eines e-card-Ersatzbeleges entsprechend der Regeln der Krankenordnungen, über die Beibringung eines Lichtbildes zu verständigen ist.

Die Abs. 3 und 4 regeln ergänzende Informationspflichten und Mitwirkungspflichten bei der Information der Karteninhaber/innen wie etwa

- persönliche oder telefonische Information im Zuge der Beratung durch Sozialversicherungsträger bzw. ein Auskunftsrecht der Versicherten,
- persönliche Information und Aushändigung von Info-Foldern durch eine Verpflichtung der Vertragsärzte/-ärztinnen oder Eigene Einrichtungen im Zuge der Inanspruchnahme von Leistungen,
- Aushändigung von Info-Foldern durch Verpflichtung der Dienstgeber/innen im Rahmen der Anmeldung von Dienstnehmer/innen,

In gleicher Weise sollen allgemeine Informationen über indirekte Kommunikationswege (Internet, Beilagen zu Mails oder Schreiben usw.) erfolgen.

Da davon auszugehen ist, dass die Beibringung von fehlenden Lichtbildern zu einem hohen Anteil Personen betrifft, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen die Informationen zwecks besserer Vermittlung der Inhalte und zur Vermeidung von Missverständnissen nach Möglichkeit auch mehrsprachig angeboten werden.

Durch diese Informationspflichten seitens der Vertragspartner entsteht für diese kein relevanter Mehraufwand. Im Gegenteil, es wird künftiger Mehraufwand, wenn Versicherte nach Ablauf der Toleranzfrist mit einer e-card ohne Lichtbild behandelt werden wollen, verhindert. Zudem handelt es sich bei der Information direkt vor Ort beim Vertragspartner um den effektivsten Informationsweg. Dem stünde ein – als unpersönlich empfundenenes – Schreiben der Sozialversicherung gegenüber.

Zu § 6:

Zweck der Einführung eines Lichtbildes auf der e-card ist die vereinfachte Identitätsprüfung durch die Leistungserbringer/innen im Leistungsfall. Nach § 342 Abs. 1 Z 3 ASVG ist die Überprüfung der Identität als Inhalt der (zahn)ärztlichen Gesamtverträge zu regeln. Darüber, wie diese Prüfung erfolgt, trifft das Gesetz keine Aussage. Mit dem Lichtbild auf der e-card wird die Kontrolle eines amtlichen Lichtbildausweises bei der Vorlage der e-card in Bezug auf alle Gesundheitsberufe auf Zweifelsfälle trotz Lichtbildes einschränkbar, da davon ausgegangen wird, dass die Verfahren in den §§ 1 und 2 e-card FotoV die zweifelsfreie Zuordnung eines Lichtbildes zur Identität des Karteninhabers sicherstellen.

Das war auch eine Forderung der Österreichischen Ärztekammer, welche die gesetzlich vorgesehene Identitätsprüfung anhand von amtlichen Lichtbildausweisen als zu aufwendig abgelehnt und das Anbringen eines Lichtbildes auf der e-card als Lösung verlangt hat. Die Regelung soll daher klarstellen, wie die Identitätsprüfung vorzunehmen ist.

Dabei ist jedenfalls zu beachten, dass die e-card für die Zwecke der Identitätsprüfung nach § 18 Abs. 4 Z 1 Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012) für Teilnehmer/innen am e-card-System verwendet wird. Ausgenommen davon sind zur Teilnahme an ELGA berechnete Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen nach § 2 Z 10 lit. d und e GTelG 2012, die eine Identitätsprüfung nach § 18 Abs. 4 Z 3 GTelG 2012 umgesetzt haben.

Eine Überprüfung der Identität des Karteninhabers durch die Leistungserbringer/innen, die im Wege des e-card-Systems an ELGA teilnehmen (das sind neben Vertragsärzten auch öffentliche Apotheken und Wahlärzte, die auf freiwilliger Basis an ELGA teilnehmen) ist bereits heute zwingend geboten, da anderenfalls die Gefahr bestehen würde, dass ELGA-Gesundheitsdaten einer falschen Identität zugeordnet werden. Die Vorlage einer e-card mit Foto soll auch in diesen Fällen die Identitätsprüfung erleichtern.

Die Prüfung eines amtlichen Lichtbildausweises reduziert sich daher auf jene Fälle, in denen Personen keine e-card, einen e-card-Ersatzbeleg oder eine e-card ohne Lichtbild vorlegen und dafür auch kein Ausnahmetatbestand besteht. Dies gilt ebenso für die Fälle, in denen berechtigte Zweifel an der Identität der Person, welche die e-card mit Lichtbild vorlegt, besteht. Bei Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist gesetzlich vorgesehen, dass die Prüfung eines amtlichen Lichtbildausweises nur im Zweifelsfall vorzunehmen ist, eine Änderung der Rechtslage ist bezüglich dieser Personengruppe durch § 31a Abs. 8 ASVG nicht erfolgt.

Abs. 2 regelt eine Ausnahme für Krankenanstalten, die bereits nach den Grundsatzbestimmungen in den §§ 148 und 149 ASVG und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen in den Ländern zur Identitätsprüfung verpflichtet sind. Des Weiteren soll der vertragsrechtlichen Einigung über die Identitätsprüfung Vorrang vor der Anwendbarkeit der Identitätsprüfung nach § 6 der Verordnung eingeräumt werden.

Zu § 7:

Abs. 1 stellt klar, dass der Hauptverband bzw. Dachverband in seiner Eigenschaft als Betreiber des Elektronischen Verwaltungssystems (ELSY) nach § 31a Abs. 1 ASVG datenschutzrechtlicher Verantwortlicher nach DSGVO ist.

Um den umfassenden Informationspflichten nach § 5 e-card FotoV nachkommen zu können, sollen der Hauptverband die Protokolldaten der Lichtbildübermittlung – insbesondere den behördlichen Bestand aus dem das Lichtbild entnommen wurde („Datenquelle“), das Aktualitätsdatum des Lichtbildes und das Übermittlungsdatum – verarbeiten dürfen. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus der Verpflichtung zur Auskunftserteilung im Sinne Art. 15 DSGVO.

In gleicher Weise soll für diese Informationszwecke sowie die Planung von Kartentauschaufträgen (zB beim Tausch der EKVK, der in größeren Tranchen erfolgt) die Abfrage bei den Systemen der Behörden nach § 1 e-card FotoV möglich sein, ob in deren Beständen für eine bestimmte Person ein Lichtbild vorhanden ist. Um eine Überlastung der diesbezüglichen Register zu vermeiden, soll der Hauptverband bzw. Dachverband eine tagesaktuelle Datenbank über die Metadaten zu den vorhandenen Lichtbildern (zB ob ein Lichtbild vorhanden ist oder wie lange es gültig ist) führen und daraus auch den Versicherungsträgern für deren Informationspflichten Auskünfte erteilen dürfen.

Zu § 8:

§ 31a Abs. 8 letzter Satz ASVG sieht vor, dass die für die Umsetzung der Ausstattung der e-cards mit Lichtbildern erforderlichen Mittel dem Hauptverband bzw. Dachverband vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen sind, sofern die Kosten bis 31. Dezember 2023 entstehen:

Es sind dabei nur Mittel für jene Mehrkosten zur Verfügung zu stellen, die sich aus der Anbringung des Fotos auf der e-card ergeben. Damit sind (Mehr)Kosten im Zusammenhang mit

1. Kosten einer begleitenden Informationskampagne über die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung einer e-card mit Lichtbild;
2. Kosten für Informationsmaßnahmen an Karteninhaber, für die in den Registern nach § 31a Abs. 8 Z 1 bis 3 ASVG kein Lichtbild vorhanden ist, zum Zweck der Beibringung eines Lichtbildes;
3. Kosten für Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung;
4. Produktionsbedingte Mehrkosten der e-card im Zusammenhang mit der Aufbringung eines Lichtbildes (Designänderungen, Personalisierung);
5. Kosten infolge Verkürzung der Nutzungsdauer der im Feld befindlichen e-cards;
6. Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Einführungsprojekt (Projektmanagement) einschließlich jener für die notwendigen Anpassungen im IT-Bereich (Programmentwicklung, betriebliche Maßnahmen) sowie laufendes Produktmanagement, Wartung der Anwendungen, laufende Betriebskosten, Datenabgleich und Auskunftserteilung;
7. Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beistellung von Lichtbildern aus behördlichen Beständen nach § 31a Abs. 8 Z 1 bis 3 ASVG einschließlich der Aufwände für Datenabgleich

8. Kosten der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes bzw. Dachverbandes im Zusammenhang mit der Registrierung von Lichtbildern nach § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG;
9. Kosten, die dem Hauptverband bzw. Dachverband durch die Abgeltung der Aufwände der Behörden nach § 31a Abs. 12 ASVG entstehen.

zu ersetzen.

Hingewiesen wird darauf, dass der Kostenersatz in den Jahren 2021 bis 2024 einmal jährlich bedarfsgerecht auf Basis einer vorzulegenden Kostenzusammenfassung erfolgt, wobei der Kostenersatz insgesamt entsprechend der gesetzlichen Grundlage mit einem Betrag von 7,5 Millionen Euro begrenzt ist. Der Kostenersatz erfolgt somit im Nachhinein, im Jahr 2021 für die Jahre 2018 bis 2020. Bedarfsgerecht bedeutet, dass der Kostenersatz im Hinblick auf die unterschiedlich hohen jährlichen Aufwendungen über die Einführungsperiode verteilt abgerechnet wird.

Abs. 2 soll weiters die Transparenz der Mehrkosten und die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sicherstellen.

Mit Abs. 3 ist klagestellt, dass die Kosten für die Beibringung von Lichtbildern Verfahrenskosten im jeweiligen behördlichen Verfahren sind, im Zuge dessen das jeweilige Lichtbild beigebracht wird. Diese Kosten sind nach § 74 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) von den Betroffenen selbst zu tragen.

Abs. 4 beinhaltet eine Klarstellung, dass die sich aus der Heranziehung des Führerscheinregisters nach § 31a Abs. 8 Z 3 ASVG ergebenden laufenden Aufwendungen vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu tragen sind. Diese Kosten sind im Jahr 2019 mit 75 000 Euro, in den Jahren 2020 bis 2023 mit 138 000 Euro und ab dem Jahr 2024 mit 126 000 Euro begrenzt.

Zu § 9:

Mit Abs. 1 wird klagestellt, dass der Produktivbetrieb von e-cards mit Lichtbildern auch bereits vor dem verpflichtenden Termin nach § 31a Abs. 8 ASVG aufgenommen werden soll, wenn die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen und Prozesse aller beteiligten Behörden und des Hauptverbandes bzw. Dachverbandes produktionsreif umgesetzt sind. Eine Verpflichtung zur Lieferung von Lichtbildern für Produktionszwecke besteht erst zeitnah zum Produktivbetrieb, wobei eine entsprechende Vorlaufzeit für Zwecke der Produktion zu berücksichtigen ist.

Informationen zur Verfügbarkeit von Lichtbildern dürfen ab Inkrafttreten der Verordnung für Zwecke der Produktionsplanung und der Information der Betroffenen übermittelt und verarbeitet werden.

Abs. 2: Um Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres rechtzeitig eine e-card mit Lichtbild zur Verfügung stellen zu können, soll die Übermittlung von Lichtbildern für diese Personen und damit die Ausgabe einer e-card mit Lichtbild bereits mit einer entsprechenden Vorlaufzeit für die Kartenproduktion erlaubt sein.

Sozialversicherungsträger sind als Selbstverwaltungskörper Teil der öffentlichen Verwaltung und nach § 360b ASVG zur Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Leistungssachen verpflichtet. Die e-card dient im Zuge der Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung als Anspruchsnachweis, dessen missbräuchliche Verwendung mit einem Lichtbild entsprechend verhindert werden soll. Die Verwendung von Lichtbildern durch die Sozialversicherung stellt, wie bereits eingangs erwähnt, somit eine freie Werknutzung iSd § 41 Urheberrechtsgesetz im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung dar.

Abs. 3 stellt sicher, dass mit 1. Jänner 2024 nur mehr gültige e-cards im Umlauf sind, die mit einem Lichtbild ausgestattet sind oder für die ein Ausnahmetatbestand für die Beibringung eines Lichtbildes zutrifft. Demnach sind gültige, das heißt technisch funktionsfähige e-cards für die kein Lichtbild beigebracht wurde und auch kein Ausnahmetatbestand vorliegt zu sperren. Dies jedoch nur dann, wenn innerhalb der letzten 12 Monate vor dem 1. Jänner 2024 kein Leistungsanspruch bestanden hat. Durch die Berücksichtigung des Vorliegens einer Anspruchszeit soll gewährleistet werden, dass für knapp vor Jahresende beigebrachte Lichtbilder von Versicherten kein „scharfer Schnitt“ zum Jahreswechsel (und damit in einer Jahreszeit, wo vermehrt Arztbesuche anfallen) erfolgt.